

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Härtefallhilfen in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel (GRÜNE), eingegangen am 15.11.2021 - Drs. 18/10243

an die Staatskanzlei übersandt am 17.11.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 10.12.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige („Härtefallhilfe Niedersachsen“) sollen Unternehmen unterstützt werden, die durch die Corona-Pandemie in finanzielle Not gelangt sind, jedoch keinen Anspruch auf andere Wirtschaftshilfen, wie beispielsweise die Überbrückungshilfen, die Novemberhilfe oder die Dezemberhilfe, haben. Die Clearingstelle Niedersachsen stellte in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf vom 03.05.2021 Änderungsbedarfe dar, beispielsweise zum Scoringmodell und zu den Anforderungen an zu fördernde Unternehmen. Die Antragsvoraussetzungen seien „in weiten Teilen der Überbrückungshilfe III nachgebildet“, was laut Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V. „nicht plausibel sei“¹. Des Weiteren berichten Unternehmen von Schwierigkeiten bei der Antragsstellung oder auch, dass sie erneut durch das Raster fallen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit den Härtefallhilfen haben Bund und Länder die bisherigen Corona-Hilfen um ein Instrument erweitert, um durch bestimmte Sondersituationen bislang trotz coronabedingter Notlage nicht förderberechtigten Unternehmen und Soloselbstständigen eine Auffanglösung anbieten zu können. Hier gilt der Grundsatz der strengen Subsidiarität, sodass dieses Instrument nur dann greift, wenn keine Antragsberechtigung für die anderen Hilfen vorliegt oder vorlag.

Bundesweit ist zu erkennen, dass die großen Hilfsinstrumente der Überbrückungshilfe III (Plus) für Unternehmen und der Neustarthilfe (Plus) für Soloselbstständige eine große Nachfrage erfahren und die Bedürfnisse der Wirtschaft nahezu vollständig abdecken. Hingegen wurden auf Härtefallhilfe über die gemeinsame Plattform der Länder bis zum 26.11.2021 nur 798 Anträge gestellt, davon 83 in Niedersachsen.

1. Wie viele Unternehmen in Niedersachsen haben bis zum 31.10.2021 Härtefallhilfen beantragt?

Es haben bis einschließlich 31.10.2021 insgesamt 82 Unternehmen aus Niedersachsen Härtefallhilfe bei der NBank beantragt.

¹ Clearingstelle Niedersachsen: „Stellungnahme der Clearingstelle des Landes Niedersachsen zum Richtlinienentwurf über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Selbständige („Härtefallhilfe Niedersachsen“) für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung“, 3. Mai 2021

2. Wie vielen Unternehmen wurden die Hilfen gewährt, aus welchen Gründen wurden sie nicht bewilligt, und in wie vielen Fällen davon basierte die Ablehnung der Anträge darauf, dass die Unternehmen bereits andere Hilfen in Anspruch genommen hatten?

Es wurden insgesamt 22 Unternehmen Härtefallhilfe bewilligt.

29 Unternehmen wurde die Härtefallhilfe abgelehnt. In 21 Fällen erfolgte die Ablehnung, weil eine Antragsberechtigung für andere Corona-Hilfen vorlag und zum Teil auch bezogen wurde. Vier Anträge mussten abgelehnt werden, weil die Unternehmen nur als Nebenerwerb geführt wurden. Bei drei Anträgen wurden Ablehnungen ausgesprochen, da keine ungedeckten betrieblichen Fixkosten nachgewiesen werden konnten. In einem Fall war der Umsatzrückgang nachweislich nicht durch Auswirkungen von der COVID-19-Pandemie bedingt.

31 Anträge befinden sich noch in Prüfung.

3. Welche Gesamtsumme wurde bis zum 31.10.2021 an die Unternehmen ausgezahlt?

Es wurden insgesamt 655 540,71 Euro ausgezahlt.

4. Wie vielen Unternehmen wurden Härtefallhilfen bis zum 31.10.2021 ausgezahlt?

Es wurde an 22 Unternehmen Härtefallhilfe ausgezahlt.

5. Wie lange dauerte durchschnittlich der Prozess vom Eingang der Anträge bis zur Auszahlung der Hilfen?

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer von Antragszugang bis Bewilligung betrug neun Wochen und vier Tage. Um das Vorliegen eines Härtefalls festzustellen, erfolgte eine intensive Antragsprüfung. Dafür sind Rückfragen an die prüfenden Dritten und zum Teil Nachforderungen von Unterlagen notwendig, welche ebenfalls einer Prüfung und Bewertung bedürfen.

6. Wie ist die Aufschlüsselung der bewilligten Förderungen zwischen Unternehmen verschiedener Größen? Wie viele kleine und mittlere Unternehmen bzw. Großunternehmen erhalten jeweils Leistungen im Rahmen der Härtefallhilfen?

Die bewilligten Zahlungen wurden mit Stand 31.10.2021 ausschließlich an kleine Unternehmen (weniger als 50 Beschäftigte) ausgezahlt.

7. Nach welchen Kriterien werden die Merkmale „einziges Unternehmen seiner Art im Ort“ sowie „zentrale Funktion in regionaler oder überregionaler Wertschöpfungskette“ von wem und in welcher Form bewertet?

Die Bewertung erfolgt anhand eines Scoring-Modells, welches sich aus der Anlage der Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfe für Unternehmen und Soloselbstständige („Härtefallhilfe Niedersachsen“) ergibt und in welches die genannten Kriterien einfließen. Eintragungen zu den einzelnen Punkten werden von den Antragstellenden und deren beauftragten prüfenden Dritten (Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte) hinterlegt. Die Bewertung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstelle (NBank).

- 8. Während das Land Niedersachsen die „Härtefallhilfen“ ausschließlich für den Zeitraum von November 2020 bis September 2021 gewährt, werden die Härtefallhilfen in anderen Bundesländern für längere Zeiträume gewährt, beispielsweise in Sachsen von Juni 2020 bis September 2021². Nach welchen Kriterien wurde der Zeitraum gewählt? Findet eine rückwirkende Erstattung von Leistungen statt, beispielsweise an Kulturschaffende wie in Bremen und Nordrhein-Westfalen³?**

Die Härtefallhilfe Niedersachsen steht derzeit für den Förderzeitraum November 2020 bis Dezember 2021 zur Verfügung, da sie an die Überbrückungshilfe III (Plus) angelehnt ist. Ebenso wird die Verlängerung der Überbrückungshilfen bis 31.03.2022 auch für die Härtefallhilfe Niedersachsen abgebildet werden. Alle anderen an der Härtefallhilfe teilnehmenden Bundesländer, mit Ausnahme von Sachsen, haben den Förderzeitraum wie Niedersachsen festgelegt. Die rückwirkende Erstattung von Leistungen für bestimmte Branchen resultiert ebenso aus den Regelungen der Überbrückungshilfe III (Plus) und ist in Niedersachsen ebenso möglich wie in Bremen und Nordrhein-Westfalen.

- 9. Nach welchen Gesichtspunkten wurde die Kommission zur Prüfung der Anträge zusammengestellt?**

Die Antragsprüfung und Bescheiderteilung wird von der NBank vorgenommen. Vorgeschaltet und begleitend wurde eine Härtefallkommission Niedersachsen eingerichtet, um Förderbedarfe und Anpassungsbedarfe von Förderregelungen bestmöglich abbilden zu können. Da das Programm branchenoffen angelegt ist, wurden von Minister Dr. Althuisman in die Härtefallkommission folgende Institutionen berufen: Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., DGB Niedersachsen, Industrie- und Handelskammer Niedersachsen, Landesvertretung der Handwerkskammern, NBank und Staatskanzlei.

- 10. Aus welchem Grund werden im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine fiktiven Unternehmerlöhne gefördert?**

Die Härtefallhilfen orientieren sich bei der Förderbemessung grundsätzlich an den förderfähigen betrieblichen Kosten gemäß der Überbrückungshilfe III (Plus). Demnach ist eine Förderung von fiktiven Unternehmerlöhnen ausgeschlossen. Für Soloselbstständige steht mit der Neustarthilfe (Plus) bereits ein Instrument zur Verfügung, welches eine Betriebskostenpauschale vorsieht, die eine ähnliche Wirkung wie ein fiktiver Unternehmerlohn entfalten kann.

- 11. Wie wird das Scoringmodell auf Soloselbstständige angewandt, insbesondere bezüglich des Punkts „gesicherte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze“?**

Das Scoring-Modell wird für alle Antragstellenden angewendet. Eine Vergabe von Punkten für das Kriterium „Gesicherte Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze“ erfolgt in einem gestuften Verfahren, sodass Soloselbstständige über dieses Kriterium 15 der maximal 40 möglichen Punkte im Rahmen des Scoring-Modells bekommen.

² Härtefallhilfen (2021): Härtefallhilfe in Sachsen beantragen. Verfügbar unter: <https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Redaktion/DE/Dossiers/sachsen.html>

³ Härtefallhilfen (2021): Härtefallhilfe in Bremen beantragen. Verfügbar unter: <https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Redaktion/DE/Dossiers/bremen.html>

Härtefallhilfen (2021): Härtefallhilfe in Nordrhein-Westfalen beantragen. Verfügbar unter: <https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Redaktion/DE/Dossiers/nordrhein-westfalen.html>.

12. Welchen Einfluss hat (im Falle des Erreichens der Mindestpunktzahl) ein höherer Score auf die Förderung? Erhalten Unternehmen mit höheren Scores wahrscheinlicher eine Förderung oder eine höhere Förderung?

Theoretisch führt eine höhere Bewertung im Scoring-Verfahren zu einer prioritären Fördergewährung. Da das Antragsaufkommen bislang deutlich hinter den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zurückgeblieben ist, war eine Differenzierung praktisch nicht notwendig.

13. Laut einer bundesweiten Blitzumfrage zu den Überbrückungshilfen empfanden rund 71 % der Antragstellenden die Beantragung und Auszahlung als zu bürokratisch und langwierig⁴. Inwiefern wird bei den Härtefallhilfen Bürokratie abgebaut, sodass die Unternehmen schneller Hilfe erhalten?

Im Rahmen der Überbrückungshilfen können Unternehmen inzwischen bis zu 52 Millionen Euro an Unterstützung gewährt werden. Um auch hier eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel garantieren zu können, hat die Komplexität der Antragsverfahren zugenommen. Gleichwohl ist im Rahmen der Härtefallhilfe Niedersachsen neben der Beteiligung der Härtefallkommission auch eine Stellungnahme der Clearingstelle eingeholt worden, um Verfahren unter den bestehenden Vorgaben bestmöglich zu optimieren.

14. Inwiefern werden prüfende Dritte bei der Prüfung der Anträge unterstützt?

Prüfende Dritte können bei weiteren Fragen zur Richtlinie oder zur Antragstellung auf die FAQ zurückgreifen, welche unter <https://www.haertefallhilfen.de/HSF/Navigation/DE/Haertefallhilfe-in-Ihrem-Bundesland/Niedersachsen/niedersachsen.html#id2556890> zur Verfügung stehen. Sollte sich eine Frage darüber nicht klären lassen, steht die NBank unter den auf dieser Webseite angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung.

15. Aus welchem Grund wurden die Unternehmen mit maximal 100 000 Euro im Rahmen der Härtefallhilfen gefördert?

Über die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist geregelt, dass die Förderung im Rahmen der Härtefallhilfe grundsätzlich auf 100 000 Euro begrenzt sein soll. Dies ist in der Förderrichtlinie entsprechend umgesetzt worden. Nur bei Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen bis zur beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenze gewährt werden.

16. Nach der Einreichung durch eine prüfende Dritte / einen prüfenden Dritten werden die Anträge von der Antragskommission und der NBank geprüft. Wie wurde hierbei sichergestellt, dass die Härtefallhilfen schnell bei den Betroffenen ankommen?

Die Antragsprüfung und Bescheiderteilung wird von der NBank vorgenommen. Vorgeschaltet und begleitend wurde eine Härtefallkommission Niedersachsen eingerichtet, um Förderbedarfe und Anpassungsbedarfe von Förderregelungen bestmöglich abbilden zu können. In das einzelne Bewilligungsverfahren ist die Härtefallkommission nicht eingebunden, um Härtefallhilfen schnellstmöglich auszahlen zu können. Einzig die NBank prüft die vorliegenden Anträge und sorgt damit dafür, dass die Härtefallhilfen schnell bei den Betroffenen ankommen, sobald alle notwendigen Antragsunterlagen vorliegen.

⁴ Der Mittelstand, BVMW, Bundesverband mittelständische Wirtschaft Unternehmerverband Deutschland e. V.: „Corona-Hilfen zu bürokratisch“, Meldung vom 30.03.2021. Verfügbar unter: <https://www.bvmw.de/news/8591/corona-hilfen-zu-buerokratisch/>